

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1–25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–25*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Artikel 25 wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

80 Stimmen

Dagegen

16 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-39

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Loi fédérale sur la radio et la télévision. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten*Antrag der SD/Lega-Fraktion*
Nichteintreten*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Rückweisung des Geschäfts 92.057-39 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière*Proposition du groupe DS/Ligue*
Ne pas entrer en matière*Proposition du groupe des automobilistes*

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-39 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Wanner, Berichterstatter: Unsere Kommission hat sich auftragsgemäss mit der Revision des noch jungen Gesetzes über Radio und Fernsehen befasst. Da es sich – wie bereits erwähnt – um ein neues Gesetz handelt, das wir erst im letzten Jahr beschlossen haben, wurde die Frage der Europafähigkeit schon damals in die Beratungen miteinbezogen. Aus diesem Grunde beschränken sich die vorgeschlagenen Aenderungen auf recht marginale Bereiche. Allerdings – Sie sehen es auf Ihrer Fahne – gibt es zwei Minderheitsanträge, mit denen wir uns dann noch auseinandersetzen müssen. Wir hätten Ihnen dieses Geschäft auch in Kategorie V zur Beratung vorgeschlagen. Aber es gibt, wie ich bereits gesagt habe, zwei Minderheitsanträge, die mit Sicherheit eine Diskussion auslösen werden.

Die Notwendigkeit dieser Revision ergibt sich – wie bei anderen Gesetzen – aus der Eurolex-Vorlage. Unsere Kommission hat diese Revision eingehend behandelt und beschlossen, dass nur jene Aenderungen miteinbezogen werden, die unter dem Blickwinkel von Eurolex als zwingend erscheinen.

Nun zu den vorgeschlagenen Aenderungen: In den Artikeln 11 und 35 geht es um die Frage der Staatszugehörigkeit jener, die mit einem in der Schweiz konzessionierten Radio oder Fernsehen zusammenarbeiten möchten. Hier haben wir der beantragten Umschreibung «Personen aus EWR-Staaten» zugestimmt, die z. B. in Artikel 11 an die Stelle von «schweizerisch» tritt.

Bei den Artikeln 42 und 47 geht es um die Gleichbehandlung der direkt empfangbaren Fernsehprogramme der Schweiz und der EWR-Nachbarstaaten. Das sind im wesentlichen die von der Eurolex her zwingenden Aenderungen, bei denen wir Ihnen Zustimmung beantragen.

Ich möchte gleichzeitig etwas zu den Minderheitsanträgen sagen. Beide Anträge, sowohl jener in Artikel 6 als auch jener in Artikel 18 des geltenden Gesetzes, nehmen eine Ausweitung der Bestimmungen vor, die sich auf Sendungen beziehen, die vom Gesetz her nicht zugelassen werden. Ihre Kommissionsmehrheit vertritt die Auffassung, dass die Anliegen von der Substanz her durchaus berechtigt sind. Ihnen wird aber bereits durch die bestehende Gesetzgebung Rechnung getragen. Bei einem positiven Ausgang der Abstimmung über den EWR werden zudem die EWR/EG-Richtlinien rechtswirksam, die ebenfalls entsprechende Bestimmungen enthalten, schliesslich gibt es eine Konvention des Europarates, die ähnliche Bestimmungen aufweist, wie sie den Anträgen zugrunde liegen, und die bei uns direkt anwendbar ist.

Aus diesen Ueberlegungen heraus beantragen wir Ihnen die Ablehnung beider Minderheitsanträge, weil wir der Auffassung sind, dass sie sich einmal vom bestehenden Gesetz her erübrigen, und weiter in Anbetracht der internationalen, d. h. europäischen Bestimmungen, die wir dann bei einem positiven Verlauf der EWR-Abstimmung auch übernehmen würden. Aus diesem Grunde – so scheint uns – sind sie hier nicht angebracht.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission Eintreten, und die Kommissionsmehrheit beantragt Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates und Ablehnung beider Minderheitsanträge.

M. Poncet, rapporteur: Comme cela vient d'être rappelé, la commission s'est effectivement occupée de la modification de la loi sur la radio et la télévision, lors de sa séance du 20 août dernier.

Le projet du Conseil fédéral, dans ce domaine-ci comme dans d'autres, prévoyait uniquement les modifications nécessaires dans le cadre d'Eurolex, c'est-à-dire les modifications nécessaires à l'adaptation du droit suisse à celui du futur Espace économique européen. Il s'agissait donc de modifier notre loi sur la radio et la télévision – qui est par ailleurs récente puisqu'elle date du 21 juin 1991, elle est donc entrée en vigueur grosso modo il y a une année – afin de supprimer les inégalités de traitement que la loi contenait par rapport aux personnes et aux entreprises de l'Espace économique européen. Dans cette optique, les dispositions sur l'octroi d'une concession en matière de radio ou de télévision prévoient, dans le droit actuel, des exigences de nationalité, qui ont évi-

demment été adaptées de manière à supprimer la discrimination entre personnes physiques suisses ou sociétés suisses, d'une part, et leur correspondant parmi les citoyens ou les personnes morales de l'Espace économique européen, d'autre part. S'agissant des obligations en matière de contenu des programmes, la production audiovisuelle européenne devait être placée sur le même pied que son équivalent suisse, la part réservée jusqu'ici aux productions suisses, à teneur de la loi, s'étendant maintenant à leurs équivalents européens.

D'autres modifications du texte ont été introduites; le rapporteur de langue allemande les a rappelées tout à l'heure. Elles visaient à apporter, essentiellement, une référence spécifique à la directive sur la télévision transfrontières, ainsi que d'autres questions de détail.

Bien que la loi sur la radio et la télévision soit un texte récent, datant de 1991, qui lui-même a été adopté après des péripéties constitutionnelles qui ont duré près de 25 ans, il est incontestable que le domaine que réglemente la loi fédérale sur la radio et la télévision évolue très rapidement. On peut donc se demander si la loi fédérale actuelle est encore vraiment conforme aux exigences de notre époque. Plusieurs propositions de modifications sur certains points, parfois importants, émanent de ce point de vue des professionnels eux-mêmes. Cependant, la commission s'en est tenue, dans ce domaine comme dans d'autres, strictement aux modifications nécessaires pour rendre le texte eurocompatible. Cela ne signifie pas que d'autres modifications n'auraient pas été concevables ou même souhaitables à certains égards, mais l'intention de la commission a été de s'en tenir au minimum strictement indispensable pour rendre la loi sur la radio et la télévision pleinement eurocompatible.

Voilà les raisons pour lesquelles la commission vous invite à entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral et la majorité de la commission vous invite à le voter en rejetant les propositions de la minorité sur lesquelles nous aurons peut-être l'occasion de vous dire encore un mot tout à l'heure.

Steiger, Sprecher der Minderheit: Ich werde mir erlauben, die Minderheitsanträge auch jetzt gleich zu begründen. Ich betone, dass ich diese Minderheitsanträge nicht einfach gestellt habe, damit Sie eine Pause in den Turnübungen haben und einmal eine Eurolex-Vorlage beraten, die nicht in Kategorie V eingestuft ist. Mir sind die Minderheitsanträge zu Artikel 6 und Artikel 18 aus zwei Gründen effektiv wichtig:

1. Sie sind es aus sachlichen, medienpolitischen Gründen, die ich Ihnen anschliessend erläutern werde.
2. Es soll auch ein praktischer politischer Test sein, ob von der grossen Idee der Völkerverständigung – auf die sich Befürworter der europäischen Integration nicht ungern berufen – wenigstens Spurenelemente ins Wirtschaftsprojekt EWR hinüberzureiten sind.

Mit meinen Ergänzungsvorschlägen gehe ich von der im Ingress dieser Eurolex-Vorlage ausdrücklich erwähnten EG-Richtlinie zum grenzüberschreitenden Fernsehen aus. Dort wird ein leider immer aktueller werdender Punkt aufgegriffen, der in unserer Gesetzgebung fehlt: In den Programmbeiträgen darf nicht zu Hass aufgereizt werden aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität. Die Werbung darf keine Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten. Dazu gibt es in unserem Radio- und Fernsehgesetz keine befriedigende Aussage, obwohl meines Wissens Ähnliches auch durch Empfehlung des Europarates postuliert wird. Wenn Herr Wanner bei diesem Punkt sagt, er sei im jetzigen Gesetz enthalten, dann finde ich, er interpretiert es sehr frei, sehr weit: zu frei.

Im weiteren schlage ich eine inhaltliche Formulierung zum Schutze der Jugendlichen vor der Manipulation durch Werbung vor. Heute haben wir hier im Gesetz lediglich eine Kann-Kompetenz für den Bundesrat, entsprechende Werbeverbote zu erlassen. Gemäss der bereits zitierten EG-Richtlinie möchte ich in Artikel 18 Absatz 5 eine verbindliche Formulierung, nämlich: «Kaufappelle an Minderjährige und jedes Ausnutzen kindlicher Unerfahrenheit sind untersagt.»

Wenn mir in diesem Punkt klar zugesichert werden kann, dass bei der Anpassung der Verordnung diesem Anliegen Rech-

nung getragen wird, bin ich hier allenfalls zum Rückzug bereit; denn hier trifft zu, was Herr Wanner sagt: Der Punkt ist im Gesetz wenigstens erwähnt – wenn auch nur als Kompetenzverweis.

Gegen unsere Anträge ist hier und auch in der Kommission ins Feld geführt worden, dass im Eurolex-Verfahren nur zu handeln sei, wenn das schweizerische Recht dem EWR-Abkommen klar widerspreche, wenn zwingend etwas zu tun sei. Wir haben diese Argumentation in den letzten Wochen bis zum Ueberdruss gehört. Da die Erlasse des Acquis künftig direkt anwendbar seien, brauche es keine Ergänzungen und Wiederholungen, solche wären sogar unerwünscht.

Dies scheint mir grundsätzlich fraglich. Wer weiss denn schon, was in diesen 12 000 Seiten steht? Wo etwas von so breitem Interesse ist, gehört es in ein allgemein zugängliches Gesetz, nicht nur in die Akten für Spezialisten und Juristinnen. Zwar wird in einem Papier des Bundesamtes für Justiz vom 24. April, das die Weichen gestellt hat, wie im Rahmen von Eurolex zu legiferieren sei, zur Frage der Wiederholung von EG-Erlassen im Landesrecht festgestellt, solches sei in der Regel nicht sinnvoll; doch dieses Rundschreiben nennt auch die Ausnahme von der Regel: «Gewisse Wiederholungen dürften unvermeidlich sein, wenn die landesrechtlichen Erlasse aus sich selbst verstanden werden sollen.»

Dies ist ein solcher Fall. Das Radio- und Fernsehgesetz ist mit den ihm folgenden Verordnungen die Basis für alle zu erteilenden Konzessionen. Auf sie hat sich zu stützen, wer gegen eine Sendung eine Beschwerde erhebt. Da kann doch nicht der Umweg über die Seiten 12 295 bis 12 302 des Acquis gelten! Das gehört in dieses Gesetz, in dem es auch gesucht wird.

Ein zweites Argument für die Mehrheit der Kommission war der Verweis auf die Strafrechtsrevision, welche dem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung folgen soll. Auch dieses Argument sticht meines Erachtens nicht. Es geht darum, dem Schüren von Hass vorzubeugen, es gar nicht zu Fällen für die Gerichte kommen zu lassen. Ich zitiere dazu die betreffende Botschaft Seite 4: «Der Bundesrat ist sich allerdings bewusst, dass strafrechtliche Bestimmungen allein nicht genügen, dem Phänomen der Fremdenfeindlichkeit und der Rassendiskriminierung zu begegnen. Wie das Übereinkommen bereits zum Ausdruck bringt, braucht es vor allem Massnahmen auf dem Gebiete der Erziehung und der Kultur, um das Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu fördern»

Genau darum geht es hier. Schliesslich wird unser Verhältnis zu Fremden und zu Fremdem nicht zuletzt durch die Medien bestimmt, vielleicht sogar vor allem. Hier ist ein wichtiger Ort, um vorzubeugen. Hier muss mehr Bewusstsein für die Mitverantwortung geschaffen werden. Mit der Aufnahme dieser Passage ins Radio- und Fernsehgesetz wird auch an die Adresse der Medienschaffenden ein Zeichen gegeben. Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Minderheit zu folgen.

Wenn nun schon Gelegenheit ist, eine Eurolex-Vorlage etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, möchte ich dies auch tun – dies tue ich jetzt als Fraktionssprecher –; denn das Radio- und Fernsehgesetz mit seiner Revision ist ein nicht uninteressantes Beispiel. Kernstück der Revision ist auch hier eine kommerzielle Öffnung für den EWR. Voraussetzung für die Konzessionierung eines Senders würden künftig nicht mehr schweizerische Mehrheiten sein. Das hat bei Medienunternehmen politisch und kulturell vielleicht etwas mehr Bedeutung als bei einer Nudelfabrik und ist für die medienpolitische Praxis nicht ohne Probleme.

Beispielsweise gilt für Veranstalter von lokalen und regionalen Programmen bei uns das sogenannte Vernetzungsverbot; nach Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Radio und Fernsehen ist Zusammenarbeit, die auf eine nationale und sprachregionale Programmversorgung gerichtet ist oder sie zur Folge hat, unzulässig. Das schränkt eine Kettenbildung hiesiger Lokalradios untereinander ein.

Mir blieb aber auch nach der Beratung in der Kommission unklar, wie das künftig mit grenzüberschreitenden Vernetzungen aussieht. Was, wenn sich relativ starke Senderketten aus Deutschland, Italien oder Frankreich mit einem Ableger in der Schweiz etablieren und so nicht nur die SRG, sondern auch

bestehende Privatsender konkurrenzieren? Oder wenn sie Stationen, die finanziell in der Krise sind, kommerziell übernehmen? Ich meine, dass sich das Bundesamt für Kommunikation hier noch Gedanken machen müsste.

Nicht ganz unproblematisch ist es auch, in Artikel 26 Absatz 3 die bisherige Verpflichtung der SRG, schweizerischen Produktionen in ihren Programmen ein spezielles Gewicht zu geben, nun einfach auf europäische Produktionen auszudehnen. Ein klar schweizerisches Profil ist für die SRG in der harten Konkurrenz mit ausländischen Programmen ein wichtiges Element. Für das immer Gleiche im Bereich von Spiel, Spass und Sport sind andere im Kampf um die Einschaltquoten materiell besser gerüstet. Es wäre sogar denkbar, dass in Zukunft ein attraktives Alternativ- und Ergänzungsangebot der SRG durch Kooperation gezielt über die europäische Nachbarschaft hinaus zu suchen wäre.

Wenn die jetzt verlangte europäische Priorität einmal ernst genommen würde, mit festen Vorschriften und Quotierungen durch die EG – solches stand dort schon zur Diskussion –, könnte das durchaus heikel werden. So, wie die Bestimmung heute daherkommt, eher als eine nette Absichtserklärung, tut sie nicht weh, wobei die Formulierung des Ständerates bei solchen Bedenken besser ist als der bundesrätliche Vorschlag. Zu den Korrekturen bei Artikel 42, das Programmangebot in Kabelnetzen betreffend: Hier wurde ein mögliches Problem mit einem Trick umschifft. Bisher mussten von den Kabelinhabern «die von schweizerischen Veranstaltern und von Veranstaltern mit schweizerischer Beteiligung nicht verschlüsselten Programme, die mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Bedienungsgebiet empfangbar sind» zwingend weiterverbreitet werden. Würde hier «schweizerisch» – wie in anderen Fällen – einfach durch «europäisch» ersetzt, wären die Kapazitäten selbst bei 30 bis 40 Kanälen bald einmal erschöpft. Die Satellitenschüssel ist heute schliesslich kein überdurchschnittlicher Antennenaufwand mehr.

Bei strenger Handhabung der europäischen Priorität hätte das zur Folge, dass CNN und was an amerikanischem TV-Segen sonst «vom Himmel hoch» kommt, aus dem Kabel gekippt werden müsste. Durch das Einfügen des Begriffes «terrestrisch» wurde diese Klippe umschifft.

Dafür haben Programme wie das wohl bald ganz in den Himmel entschwindende Radio Opus oder das weltlichere Eviva, welches seit Anfang Monat neu sendet, keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf ihren Platz im Kabel – es sei denn, sie bekommen eine terrestrische Frequenz. Letzterem gelingt dies vielleicht, wenn es bis zur Neuordnung der UKW-Skala durchhält – nicht nur, weil es mit seiner bodenständigen, volkstümlichen Kost unserem Bundesrat Ogi besonders lieblich im Ohr klingt.

Bei den Minderheitsanträgen zu den Artikeln 6 und 18, die ich begründet habe, unterstützt die SP-Fraktion die Kommissionsminderheit.

Aus der Fraktion gibt es keine Indizien, dass sie diese Eurolex-Vorlage nicht annehmen wird. Persönlich werde ich mich als Gegner des EWR-Abkommens auch hier der Stimme enthalten.

M. Poncet, rapporteur: Afin d'éviter de prolonger notre discussion de tout à l'heure, M. Steiger ayant bien voulu défendre tout de suite ses amendements, je me permets d'y répondre en quelques mots.

La description que fait M. Steiger de la situation réglementaire actuelle serait relativement convaincante si elle n'était pas totalement étrangère à la réalité. On vous a, en effet, dressé un portrait du paysage réglementaire médiatique suisse, à teneur duquel, si j'ai bien compris, à peu près n'importe quelle allégation serait possible, sans aucune espèce de contrôle. Tout cela est naturellement tout à fait erroné et c'est à tort que la minorité conduite par M. Steiger propose d'insérer à l'article 6 de la loi, soit dans la disposition qui concerne les transmissions obligatoires et la sécurité publique, une nouvelle phrase qui vise non seulement la violence mais encore la haine fondée sur des motifs de race, de sexe, de religion ou de nationalité. La commission a rejeté cette proposition d'amendement par 11 voix contre 6 et 2 abstentions, et ce pour deux raisons. La

première, que j'ai rappelée tout à l'heure, c'est que l'amendement proposé par M. Steiger sort du cadre volontairement restreint que la commission avait fixé à ses travaux. En second lieu, et c'est plus important, cet amendement est tout à fait inutile car le but recherché est déjà atteint par les textes existants. Sans vouloir vous infliger des lectures supplémentaires, car on sait que la Commission des affaires juridiques s'occupe actuellement de la modification du Code pénal, elle-même liée à la Convention sur le racisme, je vous renvoie au texte de la disposition sur la discrimination raciale qui est dépourvu de toute ambiguïté: il frappe d'une peine d'emprisonnement et d'amende notamment «celui qui aura publiquement incité à la haine ou à la discrimination envers une personne ou un groupe de personnes en raison de leur appartenance raciale, ethnique ou religieuse.» On peut arguer que, pour quelques semaines, ce texte n'est pas encore en vigueur. Certes, mais il suffit de prendre connaissance de l'article 7 du texte de la Convention européenne sur la télévision transfrontières pour constater que la préoccupation de M. Steiger est déjà couverte par le droit existant. De nouveau, sans vouloir vous infliger des lectures, l'article 7 de la Convention sur la télévision transfrontières interdit «les émissions qui mettent en valeur la violence ou qui sont susceptibles d'inciter à la haine raciale». On ne peut donc pas être plus précis à cet égard et l'amendement proposé à l'article 6 doit être rejeté.

Il en va de même pour la proposition d'amendement de l'article 18, qui a été rejetée par la commission par 10 voix contre 6, avec 2 abstentions. La proposition qui vous est faite ici consiste à introduire à l'article 18 de la loi, c'est-à-dire dans les dispositions sur la publicité, une règle spécifique qui interdirait les incitations à l'achat des mineurs et l'exploitation de leur inexpérience ou de leur crédulité. Je ne reviens pas sur l'argument Eurolex, qui a été évoqué à tous égards tout à l'heure, mais le but recherché ici est d'assurer, en matière de publicité, les mêmes exigences de respect de la dignité humaine, d'abstention de la discrimination en raison de la race, du sexe ou de la nationalité, etc. Ce but est déjà atteint par les textes existants.

Je ne reviendrai pas sur la modification du Code pénal en cours. Je signale à M. Steiger – qui, apparemment, l'oublie momentanément – que l'article 18, alinéa 5, de la loi existante vise précisément la protection de la jeunesse et que l'incitation de mineurs à faire des achats n'a dès lors pas à être reprise par une mention spécifique dans la loi. Encore une fois, la Convention sur la télévision transfrontières se consacre, de nouveau à son article 7, à la protection de l'adolescent et la protection des enfants. Enfin, les articles 10 à 18 de la directive sur la télévision transfrontières, directive que nous allons précisément incorporer dans le texte de la loi par le rappel qui figure en préambule, contiennent des normes qui limitent la diffusion de la publicité ainsi que des règles sur le parrainage. Ces règles sont claires, détaillées, et directement applicables; il n'y a donc pas lieu de les modifier ou, plus exactement, il n'y a pas lieu de modifier la loi pour lui faire dire une seconde fois ce que d'autres textes disent déjà.

Telles sont les raisons pour lesquelles la majorité de la commission vous invite à rejeter les deux propositions d'amendement dont vous avez été saisis en ce qui concerne l'article 6 et l'article 18 de la loi sur la radio et la télévision.

Wanner, Berichterstatter: Noch einmal ganz kurz zu den beiden Minderheitsanträgen respektive zur Begründung, warum die Kommissionsmehrheit glaubt, dass sie sich erübrigen.

Sie sehen im geltenden Artikel 6 RTVG, dass Sendungen nicht verbreitet werden dürfen, in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird. Herr Steiger möchte nun eine Präzisierung, eine Anfügung vornehmen: «aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität». Meiner Auffassung nach sind solche An- oder Uebergriiffe in aller Regel mit verbaler oder tatsächlicher Gewalt verbunden und damit durch das geltende Gesetz bereits abgedeckt.

Ähnliches kann beim Minderheitsantrag zu Artikel 18 gesagt werden. Auch hier sehen Sie in Absatz 5, dass der Bundesrat beispielsweise zum Schutz der Jugend und der Umwelt weitere Werbeverbote erlassen kann. Ob er es tut oder nicht, ist

eine andere Sache, dessen bin ich mir auch bewusst. Aber die gesetzlichen Voraussetzungen sind vorhanden, damit dem Anliegen von Herrn Steiger respektive der Kommissionsminderheit Rechnung getragen werden kann.

Es kommt dazu – wie ich bereits beim Eintreten gesagt habe –, dass es eine europäische Richtlinie gibt, die zu direkt anwendbarem Recht wird, und dass es eine bereits heute geltende Konvention des Europarats gibt. Sie sehen, die Kommissionsmehrheit hat die Anliegen im Prinzip nicht bestritten; sie glaubt vielmehr, dass hier bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet worden sind.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Bundesrat Ogi: Im Radio- und Fernsehbereich sind für das schweizerische Recht keine wesentlichen Änderungen nötig – dies aus dem einfachen Grund, weil das Radio- und Fernsehgesetz neu ist, somit von vornherein mit dem EWR-Recht kompatibel gestaltet wurde. Anpassungen sind jedoch dort nötig, wo eine Diskriminierung von EWR-Angehörigen vermieden werden muss. Das heisst: Wo bisher nur Schweizer Zutritt zum Markt hatten, haben in Zukunft alle Personen aus den EWR-Mitgliedstaaten Zutritt. Das heisst auch: Die bisherige Beschränkung auf «Schweizerisch» wird auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgedehnt.

Die internationalen Spielregeln im Fernsehbereich werden auch durch die Fernsehkonvention des Europarates bestimmt. Die Schweiz hat diese Konvention am 9. Oktober 1991 ratifiziert. Auch diese Konvention muss nicht abgeändert werden, da sie mit dem EG-Recht übereinstimmt. Bei der Telekommunikation sind ebenfalls keine Anpassungen notwendig. Das Fernmeldegesetz, das ja erst seit dem 1. Mai 1992 in Kraft ist, muss also nicht geändert werden. Zu erwähnen ist, dass selbst die EG-Staaten bei der Liberalisierung des Telekom-Marktes noch recht unterschiedliche Positionen beziehen. Somit ist es gar nicht möglich, in diesem Bereich das EG-Recht klar zu definieren. Die Schweiz mit ihrem Fernmeldegesetz ist also durchaus eurokompatibel.

Ich empfehle deshalb, den vorgeschlagenen Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes zuzustimmen, wie dies der Ständerat mit 36 zu 0 Stimmen bereits getan hat.

Ich möchte mich nun zu den beiden Minderheitsanträgen zu den Artikeln 6 und 18 äussern und dann noch auf einige Bemerkungen von Herrn Nationalrat Steiger eingehen.

Zu Artikel 6: Ein Hinweis über die Aufreizung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht oder Nationalität ist in diesem Artikel für den EWR nicht nötig. Die vorliegende Version von Artikel 6 deckt dieses Anliegen bereits ab. Im weiteren wird dieses Anliegen durch Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, welches von der Schweiz ebenfalls 1991 ratifiziert wurde und somit direkt anwendbares Recht darstellt, vollständig abgedeckt.

Dieser Minderheitsantrag wird zur Ablehnung empfohlen, weil er überflüssig ist. Eurolex ist natürlich nicht dazu geeignet, nun das Radio- und Fernsehgesetz abzuändern. Wenn Gewalt verherrlicht werden sollte, dann kann der Bundesrat aufgrund von Artikel 6 einschreiten.

In Artikel 18 geht es um die Werbung. Ein Hinweis auf die Verbote der Ausnutzung kindlicher Unerfahrenheit, der Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität und der Förderung von Verhaltensweisen, welche die Gesundheit, die Sicherheit und den Schutz der Umwelt gefährden könnten, ist nicht nötig:

1. Diese Forderungen werden durch die Artikel 6 und 18 des Radio- und Fernsehgesetzes weitgehend abgedeckt; ich komme noch darauf zurück.

2. Die entsprechenden Artikel 12 und 16 der EG-Richtlinie sind gemäss den Ueberlegungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes direkt anwendbar.

3. Die Artikel 7 und 11 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen erfüllen diese Forderungen bereits. Diese Artikel sind für das schweizerische Recht direkt anwendbar.

Aus diesen Gründen ist auch dieser Minderheitsantrag abzulehnen.

Einige Bemerkungen zu dem, was Herr Steiger gesagt hat. Seine Bedenken bezüglich eines europäischen Einheitsbreis sind nicht ganz abwegig; deshalb will der Bundesrat eine starke nationale Anstalt, d. h. eine starke SRG, und deshalb betonen das Radio- und Fernsehgesetz und der Bundesrat auch den lokalen Charakter der privaten Radios in der Schweiz. Wir sind heute mit dem Radio- und Fernsehgesetz und der SRG-Konzession gegen zuviel Europaeinfluss gewappnet.

Im weiteren, Herr Steiger, möchte ich Ihnen sagen, dass eine liberale Radio- und Fernsehordnung relativ frei formuliert werden muss. Sie wissen das von Ihrer Tätigkeit bei der SRG her. Der Radio- und Fernsehveranstalter soll in seiner Freiheit nicht unnötig beschränkt werden.

Die Formulierungen von Herrn Steiger engen zu stark ein. Sie gehen aber inhaltlich in die richtige Richtung. Ich sage Ihnen aufgrund Ihrer Frage, dass wir bei der Auslegung von Artikel 18 des Gesetzes und vor allem in der Verordnung Ihrem Anliegen Rechnung tragen werden.

Vielleicht zum Schluss noch zwei Bemerkungen in bezug auf die Vernetzung: Im Gesetz steht klar, dass Privatradios auf der lokalen Ebene auch lokalen Charakter haben müssen. Internationale Vernetzung ist nur bei Satellitenprivatradios möglich. Dazu ist zu sagen, dass Satellitenradios auch internationaler Konkurrenz ausgesetzt sind. Daher ist die Vernetzungsregelung für Lokalradios bestimmt, die terrestrisch senden. Ich möchte Sie bitten, diesen Unterschied zu sehen.

Zusammenfassend bitte ich Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir im Rahmen dieser Eurolex-Behandlung das Radio- und Fernsehgesetz nicht abändern sollten.

Ich möchte Sie bitten, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen und dieser Eurolex-Vorlage zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Minderheit

Dagegen

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Adopté – Adopté

Art. 6 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

.... verherrlicht und zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufgereizt wird.

Art. 6 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

.... ou la banalisent et qui incitent à la haine pour des raisons de race, de sexe, de religion ou de nationalité.

Frau Grendelmeier: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Wenn ich das sage, dann dürfte es relativ unverdächtig sein. Als ehemalige Medienschaffende bin ich daran interessiert, dass wir eine möglichst grosse Freiheit in der Gestaltung unserer Sendungen haben. Wenn ich Sie nun darauf hinweise, dass wir vielleicht doch etwas genauer und etwas einschränkender werden sollten, hat das damit zu tun, dass sich die Atmosphäre in unserem Land, aber auch weltweit gewaltig geändert hat. Rassismus ist kein Thema mehr, das in die schrecklichen dreissiger und vierziger Jahre gehören könnte. Rassismus ist ein neues, wiederaufsteigendes Gespenst, das es zu bekämpfen gilt, wo immer wir können.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir demnächst in diesem Saal über den Antirassismus-Artikel abstimmen werden, wobei wir dort dann eine Strafmöglichkeit vorsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Artikel 6, wie er im geltenden Gesetzestext festgehalten ist, die Gewalt und die sicherheitsgefährdenden Äusserungen bereits enthalten sind. Das mag sein. Aber ich glaube, dass wir in der heutigen Zeit präziser sein und es genauer auflisten müssen, denn wir wissen genau, dass die Medien Strömungen, Tendenzen, Meinungen weitergeben, dass sie dadurch Macht ausüben, aber auch unter Machtdruck geraten können. Deshalb bin ich der Meinung, wir sollten unter dem Motto «Wehret den Anfängen» – soweit es überhaupt noch Anfänge sind – hier diese Einschränkung oder Präzisierung festschreiben.

Sie können natürlich einwenden, es wäre «doppelt gemoppelt»; wir hätten das, wie zu Recht gesagt worden ist, im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vor einem Jahr bereits festgelegt. Das mag richtig sein; aber nichts hindert uns daran, diese Präzisierung auch in diesem Gesetz niederzuschreiben, ohne dass wir über das erklärte Ziel hinausschossen, welches darin besteht, lediglich die unumgänglichen Eurolex-Anpassungen vorzunehmen.

Ich möchte Sie bitten, das zu unterstützen. Alles, was in der heutigen Zeit darauf abzielt, den Rassismus zu bekämpfen, müssen wir mitunterstützen. Hier wäre eine Gelegenheit, die niemandem schadet, die uns aber ermöglicht, den Medienschaffenden einen Hinweis zu geben, sich grösster Zurückhaltung und grösster Exaktheit und Vorsicht zu befleissigen.

Bundesrat Ogi: Frau Grendelmeier hat durchaus recht, aber sie hat möglicherweise Artikel 6 Absatz 1 der bisherigen Fassung nicht richtig gelesen. Es steht hier: «Unzulässig sind Sendungen, welche die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gefährden. Unzulässig sind ferner Sendungen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird.»

In der ersten allgemeinen Aufregung haben Sie, Frau Grendelmeier, als Medienschaffende gesagt, es sei wichtig, dass die Medienschaffenden die Freiheit zur Gestaltung ihrer Sendungen hätten. Ich habe in der Antwort an Herrn Steiger gesagt, eine liberale Radio- und Fernsehordnung müsse relativ frei formuliert werden. Der Radio- und Fernsehveranstalter solle nicht unnötig in seiner Freiheit beschränkt werden.

Wenn etwas verherrlicht wird, kann der Bundesrat aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 einschreiten. Deshalb bitte ich Sie, hier keine Differenz zum Ständerat zu schaffen, der dieser Formulierung und dem Antrag des Bundesrates mit 36 zu 0 Stimmen zugestimmt hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Art. 11 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 5, 6 (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

Abs. 5

.... Getränke. Kaufappelle an Minderjährige und jedes Ausnutzen kindlicher Unerfahrenheit sind untersagt.

Abs. 6 (neu)

Fernsehwerbung darf nicht die Menschenwürde verletzen, Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten, religiöse oder politische Ueberzeugungen verletzen, Verhaltensweisen fördern, welche die Gesundheit oder Sicherheit oder den Schutz der Umwelt gefährden.

Art. 18 al. 5, 6 (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

Al. 5

.... boissons alcoolisées. Sont interdites les incitations à l'achat des mineurs et l'exploitation de leur inexpérience ou de leur crédulité.

Al. 6 (nouveau)

La publicité télévisée ne doit pas porter atteinte au respect de la dignité humaine, comporter de discrimination en raison de la race, du sexe ou de la nationalité, attenter à des convictions religieuses ou politiques, encourager des comportements préjudicables à la santé, à la sécurité ou à l'environnement.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Art. 26 Abs. 3; 31 Abs. 2 Bst. c; 35 Abs. 1 Bst. a; 42 Abs. 1 Bst. a, c, Abs. 2, 3; 47; 48; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26 al. 3; 31 al. 2 let. c; 35 al. 1 let. a; 42 al. 1 let. a, c, al. 2, 3; 47; 48; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	96 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

EW. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

EE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la radio et la télévision. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-39
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1972-1976
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 642